



## Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen/Schülern

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	
<b>Klasse</b>	<b>Klassenlehrer/in</b>	
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____		<b>Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite</b>
Der Termin liegt unmittelbar vor oder nach den Ferien <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Es liegt folgender <b>wichtiger Grund</b> für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen): _____ _____ _____		
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.		
_____ Datum		_____ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
<b>Stellungnahme zum Antrag</b>		
<b>Klassenlehrer/in:</b> Die Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> befürwortet <input type="checkbox"/> nicht befürwortet		
_____ Datum		_____ Unterschrift Klassenleitung
Rücksprache/Termin ist erforderlich <input type="checkbox"/>		
<b>Der Antrag auf Beurlaubung wird</b>		
<input type="checkbox"/> genehmigt <input type="checkbox"/> eingeschränkt genehmigt, Begründung: _____ _____		
<input type="checkbox"/> nicht genehmigt.		
Datum und Unterschrift der Schulleitung _____		

- **urschriftlich zurück an den Antragsteller** -

## **HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern**

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig im Vorfeld** bei der Schule eingereicht werden. In der Regel sollte der Antrag mindestens eine Woche vor dem Beurlaubungszeitraum gestellt werden. Sollte der Beurlaubungszeitraum direkt vor oder nach einem Ferientermin liegen, so ist der Antrag mindestens vierzehn Tage im Vorfeld einzureichen.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler/jede Schülerin u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler\*in kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (Wettkämpfe etc.) oder kulturellen Veranstaltungen (z.B. Mitwirkung an Aufführungen)
- besondere persönliche oder wirtschaftliche Gründe der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt).

**Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers, Teilnahmebescheinigungen, ...) nachzuweisen. Wichtige Gründe sind nicht der Zweck preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **Arztbesuche:**

Wir bitten Sie, geplante Arztbesuche nicht in die Unterrichtszeit zu legen. Wir wissen, dass sich das teilweise leider aufgrund besonderer Untersuchungen nicht immer umsetzen lässt. Bitte informieren Sie in diesen Fällen im Vorfeld die Klassenleitung.

***Bitte nutzen Sie den umseitigen Beurlaubungsantrag.***